# Satzung der Bundesarbeitsgemeinschaft Klimagerechtigkeit in und bei der Partei Die Linke

**Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18.04.2026 in Hamburg.**

## I. Zweck, Name, Status und Finanzen

### § 1 Zweck

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Klimagerechtigkeit in und bei der Partei Die Linke (kurz: BAG Klimagerechtigkeit) versteht sich als Zusammenschluss von Parteimitgliedern, Gastmitgliedern sowie von Sympathisant*innen der Partei Die Linke, die sich für Klimagerechtigkeit als zentrale Säule linker Politik einsetzen. Die BAG Klimagerechtigkeit bringt sich auf allen Ebenen der Partei und darüber hinaus in den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess ein. Sie bemüht sich um Vernetzung klimapolitisch aktiver Linker und berät Mitglieder und Funktionsträger*innen.

Außerdem organisiert die BAG die Verbreitung von Wissen zum Thema Klima-gerechtigkeit und führt Bildungsveranstaltungen durch. Sie versteht sich als Teil der globalen Klimagerechtigkeitsbewegung und bemüht sich um eine Scharnierfunktion zwischen Parteipolitik und parlamentarischer Arbeit einerseits sowie Bewegungs-akteur*innen, ihren Protesten und Debatten andererseits. Wir unterstützen den Widerstand gegen die herrschenden Zustände und streiten für seine nachhaltige Ausweitung und Verstärkung.

Klimagerechtigkeit heißt für die BAG Klimagerechtigkeit, dass Klimakrise und soziale Frage nicht nur ergänzend nebeneinandergestellt werden, sondern ineinandergreifen und zusammen gedacht werden müssen. Die maßgeblich durch den Menschen verursachte Erhitzung des Erdklimas und ihre Folgen stellen die zentrale Gerechtigkeitsfrage unserer Zeit dar und müssen in dieser Wichtigkeit auch Eingang in den Identitätskern linker Politik finden. Selbstverständnis und Zielsetzungen der BAG Klimagerechtigkeit sind in der Gründungserklärung vom 26.10.2019 dargelegt.

### § 2 Name

Die Bundesarbeitsgemeinschaft führt den Namen "Bundesarbeitsgemeinschaft Klimagerechtigkeit in und bei der Partei Die Linke“. Die Kurzbezeichnung lautet „BAG Klimagerechtigkeit“.

### § 3 Status

Die BAG Klimagerechtigkeit wirkt auf der Grundlage des Programms und der Bundessatzung der Partei Die Linke, konstituiert sich als bundesweiter Zusammenschluss im Sinne von § 7 der Bundessatzung und zeigt ihr Wirken dem Parteivorstand an.

## § 4 Finanzen

Die BAG Klimagerechtigkeit beantragt für ihre Arbeit Mittel im Rahmen des Finanzplans der Partei Die Linke. Die BAG Klimagerechtigkeit bemüht sich daneben um die Einwerbung direkter Spenden für ihre Arbeit. Hierbei handelt es sich um Spenden an eine politische Partei im Sinne von § 25 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Die BAG Klimagerechtigkeit ist zur Rechenschaftslegung nach den §§ 23 ff. des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) verpflichtet.

# II. Mitgliedschaft

## § 5 Eintritts- und Mitgliedschaftsvoraussetzungen

Unabhängig von einer Mitgliedschaft oder Gastmitgliedschaft in der Partei Die Linke kann jede Person Mitglied der BAG Klimagerechtigkeit werden, die die Ziele der BAG teilt. Mitglieder der BAG Klimagerechtigkeit verpflichten sich, die Grundsätze der BAG, niedergelegt in den inhaltlichen Beschlüssen sowie der vorliegenden Satzung, zu achten und auf ihrer Grundlage zu wirken. Der Eintritt in die Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft Klimagerechtigkeit bedarf der Schriftform und wird umgehend wirksam.

## § 6 Mitgliederliste

Die BAG Klimagerechtigkeit führt eine laufend aktualisierte Mitgliederliste, verwahrt die Eintrittserklärungen und legt beides dem Bundesvorstandvorstand der Partei Die Linke offen. Durch die Anerkennung der vorliegenden Satzung akzeptieren die Mitglieder der BAG Klimagerechtigkeit dieses Verfahren.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der BAG Klimagerechtigkeit endet durch Austritt oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der AG Prozess (§11) zu erklären. Sofern ein Mitglied der BAG in seinem Wirken erheblich und fortgesetzt gegen Grundsätze und Satzung der BAG verstößt, so kann dieses Mitglied aus der BAG ausgeschlossen werden.

Den Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes andere Mitglied der BAG beantragen. Die Schlichtungskommission (§ 13) nimmt sich des Ausschlussgesuchs an, hört alle Involvierten an, prüft die Vorwürfe und gibt eine Empfehlung ab. Unter Einbezug der Empfehlung der Kommission und nach einer Debatte fasst die Mitgliederversammlung einen Beschluss über den Ausschluss. Ein Mitglied ist aus der BAG ausgeschlossen, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für den Ausschluss stimmen und wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Abstimmungsberechtichtigten an der Abstimmung teilnehmen. Enthaltungen gelten hierbei als gültige Stimmen.

## III. Selbstverständnis und Arbeitsweise

### § 8 Konsensprinzip

Die BAG Klimagerechtigkeit versteht sich als basisdemokratischer Zusammenschluss und führt ihre Entscheidungen, wo immer möglich, per Konsensverfahren herbei – also im Einvernehmen statt per Mehrheitsvotum.

Der Konsens kann per einfacher oder mehrstufiger Abfrage ermittelt werden. Bei der einfachen Abfrage werden vor der Zustimmungsabfrage Bedenken gesammelt. Nur wenn sie als begründetes Veto geäußert werden, halten sie die Entscheidung auf. Bei der mehrstufigen Abfrage werden leichte Bedenken, schwere Bedenken, Enthaltungen, Vetos und Zustimmungen abgefragt. Liegt hier kein Veto vor, ist die Entscheidung getroffen. Liegt ein begründetes Veto vor, muss die Diskussion weitergeführt werden. Wenn dieselben Gründe drei Mal zu einem Veto geführt haben, kann die Ent-scheidung mit einer 90-prozentigen Mehrheit getroffen werden.

Abstimmungen nach Mehrheitsprinzip sind nur zulässig bei Änderungen der Satzung, Wahlen von Delegierten (§9), dem Ausschluss von Mitgliedern (§7) und der Bestimmung der Schlichtungskommission (§13) sowie der Angehörigen der AG Prozess (§ 11). Die Ausführung des Konsensprinzips wird durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung näher geregelt.

### § 9 Die Gesamtmitgliederversammlung, Delegierte und Parteirat

Die BAG Klimagerechtigkeit führt mindestens einmal jährlich eine Gesamtmitgliederversammlung durch, die schriftliche Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch die AG Prozess. Die Gesamtmitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der BAG.

Die Gesamtmitgliederversammlung wählt im Rahmen des von der Partei Die Linke beschlossenen Delegiertenschlüssels die Delegierten der BAG Klimagerechtigkeit zum Bundesparteitag der Partei Die Linke. Die Delegierten haben eine Mandatszeitbegrenzung von maximal zwei aufeinanderfolgenden Parteitagen.

Die Gesamtmitgliederversammlung kann Kandidat*innen für den Parteirat nominieren, die sich dann nach § 22 (1) b) der Bundessatzung der Partei Die Linke der Wahl durch die Versammlung der Sprecher*innen der bundesweiten Zusammenschlüsse stellen.

### § 10 Arbeitsgruppen

Außerhalb der Gesamtmitgliederversammlungen organisiert sich die BAG Klimagerechtigkeit in ständigen und temporären Arbeitsgruppen, die sich entlang von Aufgabenfeldern, Themen, Projektvorhaben oder regionalem Zusammenhang konstituieren können. Die Arbeitsgruppen entsenden Vertreter*innen in die regelmäßig einberufenen Koordinationsrunden der Arbeitsgruppen und Regionalstrukturen.

## § 11 Die AG Prozess

Die Gesamtmitgliederversammlung bestimmt eine AG Prozess aus mindestens vier und maximal sechs Mitgliedern, die geschlechterquotiert für jeweils zwei Jahre zu wählen sind. Die AG Prozess fungiert nicht als Vertretung der BAG in der Öffentlichkeit, sondern koordiniert die Verständigung und Abläufe innerhalb der BAG-Strukturen. Sie vertritt die BAG gegenüber anderen Teilen der Partei (Verwaltung, weitere Zusammenschlüsse, etc), sofern die Mitgliederversammlung keine andere Regelung getroffen hat. Der AG Prozess obliegt die Einladung der Gesamtmitgliederversammlungen, die Einladung zu den Koordinationsrunden der Arbeitsgruppen und Regionalstrukturen sowie die Verwaltung der Mitgliederdaten.

## § 12 Landesweite und lokale Zusammenschlüsse

Zusammenschlüsse der Partei Die Linke auf lokaler und Landesebene können ihre Zugehörigkeit zur BAG Klimagerechtigkeit erklären, sofern sie ihre Ziele in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der BAG Klimagerechtigkeit sehen. Abschließend entscheidet die Gesamtmitgliederversammlung über die Zugehörigkeit.

## § 13 Schlichtungskommission

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten in der BAG mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung kann die Gesamtmitgliederversammlung eine Schlichtungskommission aus drei bis fünf Mitgliedern der BAG wählen. Die Schlichtungskommission gibt darüber hinaus bei einem Ausschlussverfahren (§ 7) gegen ein Mitglied der BAG eine unverbindliche Empfehlung an die Mitgliederversammlung ab. Die Mehrheit der Mitglieder der Schlichtungskommission darf nicht der AG Prozess angehören. Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden für zwei Jahre gewählt. Jedes Mitglied der BAG kann die Schlichtungskommission anrufen. Näheres regelt die Bundessatzung der Partei Die Linke.

# IV. Schlussbestimmungen

## § 14 Änderungen der Satzung

Diese Satzung kann durch eine angekündigte Abstimmung auf einer Gesamtmitgliederversammlung der BAG Klimagerechtigkeit geändert werden. Satzungsänderungen müssen hierzu bereits in der Einladung angekündigt werden. Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der Satzungsänderung zustimmen und wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Abstimmungsberechtigten zustimmt. Enthaltungen gelten hierbei als gültige Stimmen. Abstimmungsberechtigte bei Änderungen der Satzung sind nur anwesende Mitglieder der Mitgliederversammlung, die auch Mitglieder der Partei Die Linke sind.